

Ramadama ganzjährig ermöglichen
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02151
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 -
Allach-Untermenzing am 19.07.2018

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00135

Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für
den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 19.05.2020 (SB)

Öffentliche Sitzung

Anlass	Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02151 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Allach-Untermenzing vom 19.07.2018 sieht vor, die freiwilligen Abfallsammelaktionen Ramadama künftig ganzjährig im gesamten Stadtgebiet durchzuführen und die bisherige Sperrung der Aufräumarbeiten mit Verweis auf den Naturschutz, insbesondere auf die Brutzeit von Vögeln, im Zeitraum vom 15.03. bis 30.09. aufzuheben. Mit Änderungsantrag vom 12.02.2019 fordert der Bezirksausschuss 23 – Allach-Untermenzing überdies hinaus, dass zumindest im 23. Stadtbezirk eine grundsätzliche Ausnahme-genehmigung für Ramadamas bis zum Ende der ersten Aprilwoche gelten soll.
Inhalt	Behandlung der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02151 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing am 19.07.2018 bezüglich Ramadama ganzjährig ermöglichen.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungs- vorschlag	Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02151 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing kann insofern nicht gefolgt werden, weil die Aufhebung des befristeten Zeitraums für Ramadama- und Aufräumaktionen den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes widerspricht. Lediglich für das vom Gartenbauverein für den 16.03.2019 geplante Ramadama wurde einmalig eine Ausnahme, in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, gestattet.

Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Empfehlung Nr. 14-20 / E 02151, Ramadama, Abfallsammelaktion
Ortsangabe	-/-

I. Vortrag der Referentin

- | | |
|---|---|
| 1. Anlass | 1 |
| 2. Ramadama | 2 |
| 3. Heutige Ramadama-Aktionen | 2 |
| 4. Durchführung der Ramadama-Aktionen, Unterstützung durch den AWM | 3 |
| 5. Aufhebung der jahreszeitlichen Befristung von Ramadama-Aktionen und anderen Aufräumaktionen sowie Erteilung einer grundsätzlichen Ausnahme-genehmigung für Ramadamas im 23. Stadtbezirk bis zum Ende der ersten Aprilwoche | 4 |
| 6. Entscheidungsvorschlag | 5 |
| 7. Beteiligung der Bezirksausschüsse | 5 |
| 8. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates | 6 |
| 9. Beschlussvollzugskontrolle | 6 |

II. Antrag der Referentin 6**III. Beschluss** 6

Ramadama ganzjährig ermöglichen
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02151
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 -
Allach-Untermenzing am 19.07.2018

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00135

3 Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02151 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 23 – Allach-Untermenzing am 19.07.2018
2. Schreiben des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing, Frau Heike Kainz, vom 25.02.2019
3. Sitzungsvorlage für BA 23, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13302

Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den
Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 19.05.2020 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02151 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Allach-Untermenzing am 19.07.2018 (s. Anlage 1) sieht vor, die freiwilligen Abfallsammelaktionen Ramadama künftig ganzjährig im gesamten Stadtgebiet durchzuführen und die bisherige Sperrung der Aufräumaktionen mit Verweis auf den Naturschutz, insbesondere auf die Brutzeit von Vögeln, im Zeitraum vom 15.03. bis 30.09. aufzuheben.

Begründet wird der Antrag der Bürgerversammlung damit, dass Vögel je nach Witterung zum Nisten anfangen und somit starre Zeiten für die Durchführung von Ramadama-Aktionen kontraproduktiv seien.

Am 12.02.2019 hat sich der Bezirksausschuss 23 - Allach-Untermenzing mit der Bürgerversammlungsempfehlung im Rahmen der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13302 (siehe Anlage 3, vorgesehen für den 11.12.2018, vertagt auf den 12.02.2019) bereits befasst

und weiterhin gefordert, dass zumindest im 23. Stadtbezirk eine grundsätzliche Ausnahmegenehmigung für die Durchführung von Ramadamas bis zum Ende der ersten Aprilwoche gelten soll. Zudem solle dem Gartenbauverein, der am 16.03.2019 ein Ramadama plant, die Durchführung dieser Maßnahme gestattet werden, da der zulässige Zeitrahmen in diesem Jahr nur um einen Tag überschritten werde. Da die Bürgerversammlungsempfehlung insgesamt von stadtweiter Bedeutung ist, ist eine Befassung des Kommunalausschusses als Werkausschuss notwendig.

2. Ramadama

Der Begriff „Ramadama“ steht in der bayerischen Mundart für die hochdeutsche Redewendung „wir räumen auf“. In Anlehnung an die Aufräumarbeiten der Nachkriegszeit wurde der Begriff Ramadama auf zahlreiche von Bürgerinnen und Bürgern durchgeführte Räum- und Reinigungsaktionen in München übertragen, insbesondere für die Müllbeseitigungsaktionen in Auen und Fluren entlang der Isar. Auch hier hat das Ramadama bereits eine längere Tradition.

Im Gegensatz zum Ramadama im Zuge des Wiederaufbaus in den Nachkriegsjahren ging die Initiative bei den als Ramadama bezeichneten Abfallbeseitigungsaktionen nicht von der Stadtverwaltung, sondern von privaten Initiatorinnen und Initiatoren, insbesondere vom Verein Isarfischer e. V. aus, der auch heute noch die tragende Säule für diese Aktionen ist.

3. Heutige Ramadama-Aktionen

Die heutigen Ramadama-Aktionen sind in erster Linie freiwillige Abfallsammelaktionen in Münchens Wäldern, Wiesen und Flussauen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) dient hier als Mittler, indem er Vereine, Bürgerinitiativen, Schulen und Bezirksausschüsse auf Anfrage bei der Durchführung unterstützt. Derzeit fördert der AWM stadtweit etwa 35 Ramadama-Aktionen im Jahr.

Der AWM ist jedoch nicht der Initiator oder Organisator der Aktionen, sondern wird ausschließlich unterstützend und beratend tätig. Zur Veranstaltung eines Ramadamas schließen sich Vereine, Bezirksausschüsse und vergleichbare Organisationen in ihrem Stadtteil zusammen und suchen motivierte Mitstreiter_innen, um Bereiche mit besonders vielen illegalen Abfalllagerungen in ihrer Umgebung aufzuräumen.

Die Intention des Ramadamas ist also ein gemeinschaftliches und eigenverantwortliches Engagement von Bürger_innen, die sich für eine saubere Umwelt, ohne eine Vorgabe oder einen offiziellen Aufruf durch die Stadtverwaltung für ein sauberes München einsetzen. Das ist auch ein Beweis für ein hohes bürgerschaftliches Engagement für den Umweltschutz unserer Stadt, verbunden mit einem schönen Gemeinschaftserlebnis.

Traditionell finden die Ramadama-Aktionen nach der Schneeschmelze sowie in den Herbstmonaten statt. Aus Gründen des Naturschutzes dürfen vom 15.03. bis 30.09. keine Aufräumaktionen durchgeführt werden.

4. Durchführung der Ramadama-Aktionen, Unterstützung durch den AWM

Die Initiatoren_innen eines geplanten Ramadamas wählen eine geeignete Grünfläche (überwiegend städtischer Grund, kein Staatswald, kein Privatgrund, keine verkehrsfährdeten Flächenabschnitte) aus und melden diese an den AWM. Dieser gibt die Anfragen an das Baureferat (BAU) weiter.

Dort wird geprüft, ob die ausgewählte Fläche für ein Ramadama geeignet ist und ausreichende Aufstellflächen für Container vorhanden sind. Mindestens 4 Wochen vor der geplanten Aktion muss daher ein Ramadama beim AWM gemeldet sein. Daran teilnehmen können nur Gruppen (Vereine, Schulklassen, Bezirksausschüsse) mit mindestens 20 Teilnehmer_innen. Kleinere Aufräumaktionen unterstützt das BAU.

Beim AWM finden die Initiatoren_innen bei der Planung und Durchführung der Aktionen Unterstützung und entsprechende Termine zu geplanten Aufräumaktionen auf der Internetseite: www.awm-muenchen.de/ramadama.

Die beim AWM zuständige Kontaktadresse ist:

AWM – Ramadama
Georg-Brauchle-Ring 29
80992 München
Tel. 089/ 233-31492
ramadama.awm@muenchen.de

Der AWM unterstützt das Ramadama durch folgende Maßnahmen:

- Weitergabe der Anfragen von Vereinen, Bürgerinitiativen, Schulen und Bezirksausschüssen an das BAU zur Durchführung der Aktionen auf geeigneten Flächen.
- Arbeitshandschuhe und Abfallsäcke werden zur Verfügung gestellt.
- Abfallcontainer werden für die Dauer der Aktion an einem dafür geeigneten Platz aufgestellt.
- Die eingesammelten Abfälle werden vom AWM abtransportiert und entsorgt.
- Die Teilnehmer_innen erhalten für ihr Engagement einen Brotzeitzuschuss.
- Der AWM holt ggf. erforderliche Genehmigungen ein.

Von einem Ramadama im engeren Sinn sind kleinere Aufräumaktionen (i.d.R. auf Grünflächen) zu unterscheiden. Kleinere Aufräumaktionen mit weniger als 20 Teilnehmer_innen werden auf Anfrage vom BAU, Hauptabteilung Gartenbau, unterstützt.

Die Kontaktadresse für kleinere Aktionen lautet:

Baureferat, Hauptabteilung Gartenbau
Friedenstraße 40
81660 München
Fax: 089/ 233-60345
E-Mail: gartenbau@muenchen.de

5. Aufhebung der jahreszeitlichen Befristung von Ramadama-Aktionen und anderen Aufräumaktionen sowie Erteilung einer grundsätzlichen Ausnahmegenehmigung für Ramadamas im 23. Stadtbezirk bis zum Ende der ersten Aprilwoche

Da die fachliche Entscheidung alleine der Unteren Naturschutzbehörde obliegt, wurde diese um Stellungnahme gebeten. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde Folgendes ausgeführt:

„Da auf den öffentlichen Flächen in München regelmäßige Reinigungsgänge durchgeführt werden, können Ramadama- und Aufräumaktionen vor allem zur Beseitigung von solchen Abfällen beitragen, die im Rahmen der turnusmäßigen Reinigung liegen geblieben sind. Dies kann beispielsweise abseits der Wege und in Gebüsch der Fall sein. Während der Vegetationsperiode sind solche Ablagerungen häufig durch die Vegetation verdeckt. Nach dem Laubfall und dem winterlichen Absterben der krautartigen Pflanzen werden die hinterlassenen Abfälle dann wieder sichtbar. Ramadama- und Aufräumaktionen können deshalb am besten in laubfreien Monaten durchgeführt werden.

Wie im Antrag der Bürgerversammlung richtig dargestellt, beeinflussen Witterungsunterschiede den Beginn und das Ende der Vogelbrutzeit, aber auch die Haupt-Aktivitätszeit verschiedener Tierarten und den Fortschritt der Vegetation. Ein kalter Spätwinter mit Frost und Schnee kann für Tiere und Pflanzen eine besondere Belastung bedeuten. Unter diesen Bedingungen können sich Störungen tendenziell besonders ungünstig auswirken.

Die Zeitvorgabe für Ramadama- und Aufräumaktionen ist nicht willkürlich gewählt. Vielmehr folgt sie weitgehend dem Zeitrahmen (nach dem 30. September und vor dem 01. März), den das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Abschnitt „Allgemeiner Artenschutz“ für die Beseitigung von Gehölzen vorgibt (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Ziffer 2 BNatSchG). Dieser Vorschrift liegt die Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel beziehungsweise die Geburts-, Säuge-, Aufzucht- und Entwicklungszeit von anderen Wildtieren zu Grunde. Vor allem Eulenvögel beginnen bereits vor dem ersten März mit dem Brutgeschäft und manche Fledermausarten wählen ihre Winterquartiere schon im August/ September aus.

Somit stellt bereits die gesetzliche Vorgabe einen Kompromiss dar, der die Anforderungen des Artenschutzes nicht vollständig erfüllt. Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02151 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Allach-Untermenzing am 19.07.2018 und auch dem Änderungsantrag vom 12.02.2019 kann nicht gefolgt werden, weil die Aufhebung des befristeten Zeitraums für Ramadama- und Aufräumaktionen den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes widerspricht.

Auch eine grundsätzliche Ausnahmegenehmigung für die Durchführung von Ramadamas bis zum Ende der ersten Aprilwoche nur für den 23. Stadtbezirk ist nicht möglich. Spätestens ab dem 15. März ist davon auszugehen, dass auch Amphibien (Frösche, Kröten und Molche) ihre Winterquartiere verlassen.

Sie verstecken sich dann häufig an der Erdoberfläche im Laub oder unter Gras. Gerade unter kühlen Witterungsbedingungen können die wechselwarmen Tiere unbemerkt in diesen Verstecken zertreten werden. Insofern stellt die derzeitige Regelung, Ramadama- und Aufräumaktionen bis zum 15. März durchzuführen, aus naturschutzfachlicher Sicht

die Grenze des Vertretbaren dar. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass sich der Frühlingsbeginn mit den Aktivitäten der Tiere und Pflanzen wohl aufgrund des Klimawechsels bereits nachweislich nach vorne verschoben hat.

Ramadama-Aktionen finden häufig in Schutzgebieten und auf anderen, für den Erhalt der Artenvielfalt bedeutenden Flächen statt. Hier ist es besonders wichtig, Störungen der Tierwelt zu vermeiden, die über das ohnehin vorhandene Betreten hinaus gehen, gerade auch in Zeiten, in denen die Tiere ihre Jungen aufziehen. In wenig frequentierten oder empfindlichen Bereichen wirkt dann das flächendeckende, gleichzeitige Einsammeln von Abfällen durch mehrere Personen bereits störend auf die Tierwelt. Es ist daher nicht im Sinne eines vorbildlichen Umweltverhaltens, wenn ausgerechnet Ramadama-Aktionen zusätzliche Störungen in der Natur verursachen.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Referates für Stadtplanung und Bauordnung der bisherige Zeitrahmen von Ramadama- und Aufräumaktionen (01. Oktober bis 15. März) beizubehalten. Lediglich für 2019 wurde dem Gartenbauverein das geplante Ramadama am 16.03.2019 in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ausnahmsweise erlaubt, da der Zeitrahmen lediglich nur um einen Tag überschritten wurde und seitens des Gartenbauvereins glaubhaft versichert werden konnte, dass die freiwilligen Helferinnen und Helfer darauf hingewiesen werden, dass Abfälle, die sich unmittelbar oder in der Nähe von Buschwerk oder Hecken befinden, im Zweifel liegen gelassen werden sollen, um die Tierwelt nicht zu stören.“

Das KR und der AWM haben volles Verständnis für die Anregungen aus der Bürgerschaft. Allerdings bitten wir auch um Verständnis, dass die Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde einzuhalten sind. Kleine Aktionen werden vom BAU unterstützt und der AWM wird weitere Aktivitäten, wie z. B. Plogging auf Wegen und Wieden, unterstützen.

6. Entscheidungsvorschlag

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02151 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Al-lach-Untermenzing kann insofern nicht gefolgt werden, als die Aufhebung des befristeten Zeitraums für Ramadama- und Aufräumaktionen den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes widerspricht. Lediglich für das vom Gartenbauverein für den 16.03.2019 geplante Ramadama wurde einmalig eine Ausnahme in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde gestattet.

7. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht ein Anhörungsrecht des Bezirksausschusses 23 – Al-lach-Untermenzing.

Der Bezirksausschuss nimmt hierzu wie folgt Stellung:

„Bei dem Projekt Ramadama werden keinerlei Eingriffe in Busch- und Baumbestände vorgenommen. Es wird lediglich Abfall beseitigt. Die berechtigten Belange der Vogel- und Tierwelt sind hier nicht betroffen. Der Bezirksausschuss 23 bittet für die Durchführung

des Ramadama im Stadtbezirk 23 – Allach-Untermenzing um eine grundsätzliche Ausnahme genehmigung bis zum Ende der ersten Aprilwoche.“

8. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Der Korreferent/die Korreferentin des Kommunalreferats hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

9. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da mit dieser Beschlussvorlage keine weiteren Maßnahmen beschlossen werden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02151 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Allach-Untermenzing am 19.07.2018 kann insofern nicht gefolgt werden, weil die Aufhebung des befristeten Zeitraums für Ramadama- und Aufräumaktionen den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes widerspricht. Lediglich für das vom Gartenbauverein Allach für den 16.03.2019 geplante Ramadama wurde einmalig eine Ausnahme in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde gestattet.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02151 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Allach-Untermenzing am 19.07.2018 ist somit nunmehr gemäß Art. 18 Abs. 4 der GO abschließend behandelt.
3. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium HAll/V – Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
z.K.
- V. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb - MV

Kommunalreferat

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- II. An
AWM - Stellvertretende Zweite Werkleiterin
AWM - BdWL
AWM - Presse
AWM - VR
AWM - MV
das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU)
das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Untere Naturschutzbehörde
KR - GL
z.K.

Am _____